

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Einschreiben

AOK Bayern  
Versicherungsservice München  
Team München 5

Landsberger Straße 150-152  
80339 München

CC: (Einschreiben)

Vorstände der AOK Bayern  
**- persönlich -**  
Dr. Irmgard Stippler  
Stephan Abele  
Carl-Wery-Straße 28  
81739 München

Vaterstetten, 30.04.2021

**Betreff: V373722832  
Ihr Schreiben vom 26.03.2021**

Sehr geehrte Herrschaften der AOK Bayern,

das aus Ihrem Team im Auftrag der Vorstände (als gerichtliche und außergerichtliche Vertreter) der AOK Bayern gesandte und auf den 21.04.2021 datierte anonyme Schreiben der „AOK Bayern Die Gesundheitskasse – Versicherungsservice München - Team München 5“ habe ich am 24.04.2021 erhalten.

Sie setzen also Ihre gesetzwidrigen Beitragsforderungen auf meine privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen fort, ob wohl Sie ja nun schon über 6 Jahre nicht in der Lage sind, deren gesetzliche Berechtigung zu beweisen und inzwischen ja auch gar keine Lust mehr haben so zu tun als würden Sie diese Berechtigung beweisen wollen.

Sie nennen Ihr Schreiben zum wiederholten Mal „Leistungsbescheid“, obwohl ein Leistungsbescheid im Sozialrecht nicht definiert ist. Ihre Berechnung von angeblich offenen Beiträgen hat keine gesetzliche Basis, denn weder zu Ihren Zahlenveränderungen ab November 2020 noch ab Januar 2021 haben Sie mir gesetzeskonforme Beitragsbescheide übersandt. Da Sie auch die Drohung der Zwangsverbeitragung aufrechterhalten, ist klar was Sie damit vorhaben. Falls Sie es selbst nicht verstehen, können Sie es dem Anhang entnehmen.

Sie teilen mit „Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben.“ Hat den kleinen Haken, dass Ihrem Schreiben keine Entscheidung zu entnehmen ist. Dann muss es wohl die unausgesprochene Entscheidung sein, mit der Übersendung des Schreibens mitzuteilen, dass Sie unbeirrt an Ihren gesetzwidrigen Treiben festhalten wollen. Da nutze ich natürlich die gebotene Gelegenheit: Ich erhebe **Widerspruch** zu Ihrem gesetzwidrigen Treiben; die Begründung des Widerspruchs befindet sich im Anhang.

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang: Begründung des Widerspruchs

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Einschreiben

AOK Bayern  
Versicherungsservice München  
Team München 5

Landsberger Straße 150-152  
80339 München

CC: (Einschreiben)

Vorstände der AOK Bayern  
**- persönlich -**  
Dr. Irmgard Stippler  
Stephan Abele  
Carl-Wery-Straße 28  
81739 München

Vaterstetten, 30.04.2021

**Betreff: V373722832**  
**Ihr Schreiben vom 26.03.2021**


Sehr geehrte Herrschaften der AOK Bayern,

das aus Ihrem Team im Auftrag der Vorstände (als gerichtliche und außergerichtliche Vertreter) der AOK Bayern gesandte und auf den 21.04.2021 datierte anonyme Schreiben der „AOK Bayern Die Gesundheitskasse – Versicherungsservice München - Team München 5“ habe ich am 24.04.2021 erhalten.

Sie setzen also Ihre gesetzwidrigen Beitragsforderungen auf meine privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen fort, ob wohl Sie ja nun schon über 6 Jahre nicht in der Lage sind, deren gesetzliche Berechtigung zu beweisen und inzwischen ja auch gar keine Lust mehr haben so zu tun als würden Sie diese Berechtigung beweisen wollen.

Sie nennen Ihr Schreiben zum wiederholten Mal „Leistungsbescheid“, obwohl ein Leistungsbescheid im Sozialrecht nicht definiert ist. Ihre Berechnung von angeblich offenen Beiträgen hat keine gesetzliche Basis, denn weder zu Ihren Zahlenveränderungen ab November 2020 noch ab Januar 2021 haben Sie mir gesetzeskonforme Beitragsbescheide übersandt. Da Sie auch die Drohung der Zwangsverbeitragung aufrechterhalten, ist klar was Sie damit vorhaben. Falls Sie es selbst nicht verstehen, können Sie es dem Anhang entnehmen.

Sie teilen mit „Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben.“ Hat den kleinen Haken, dass Ihrem Schreiben keine Entscheidung zu entnehmen ist. Dann muss es wohl die unausgesprochene Entscheidung sein, mit der Übersendung des Schreibens mitzuteilen, dass Sie unbeirrt an Ihren gesetzwidrigen Treiben festhalten wollen. Da nutze ich natürlich die gebotene Gelegenheit: Ich erhebe **Widerspruch** zu Ihrem gesetzwidrigen Treiben; die Begründung des Widerspruchs befindet sich im Anhang.



(Dr. Arnd Rüter)

Anhang: Begründung des Widerspruchs

## Begründung des Widerspruchs

Die Kapitel 1 und 2 entsprechen den beiden Unterkapiteln aus dem Kap. 1 „Vorgeschichte der Straftaten“ des Strafantrages des Versicherten (in Kap. 1 und 2 „Antragsteller“ genannt) vom 11.04.2021

### 1. Keine Rechtsbasis für die Verbeitragung

Der Antragsteller ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert bei der AOK Bayern. Seit 01.12.2014 erhält er eine gesetzliche Altersrente. Die dafür fälligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (zuletzt 274,28 EUR, 10,9%) werden von der Deutschen Rentenversicherung monatlich automatisch abgezogen und an die AOK Bayern überwiesen.

Der ehemalige Arbeitgeber des Antragstellers hat in den Jahren 1985 bis 1989 nacheinander 3 Kapitallebensversicherungen (kurz: KLV) mit dem Antragsteller (Arbeitnehmer) und der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Solche Kapitallebensversicherungen bestanden aus einer Risiko-Komponente zur Absicherung von durch Arbeitnehmer festgelegter Hinterbliebener im Todesfall des Arbeitnehmers und einer Komponente zur langfristigen Kapitalersparnis aus den Versicherungsprämien durch hohe Verzinsung, Überschussbeteiligung am erwirtschafteten Kapitalerlös des Versicherers für die im Gegenzug eingeschränkten Zugriffsrechte auf den stetig ansteigenden Sparertrag. Das alleinige Bezugsrecht an den bezahlten Versicherungsgebühren und daraus erzielten Sparerlösen ging mit Bezahlung unwiderruflich auf den versicherten Arbeitnehmer über. Die Versicherungsabschlüsse hatten einen direkten Bezug zu der durch Beförderung erreichten Funktion des Arbeitnehmers, der Arbeitgeber bezahlte beim Antragsteller die Versicherungsprämien als zusätzliches Arbeitsentgelt (parallel zur jeweiligen Entgeltvereinbarung und –abrechnung).

In 2015 (KLV1 01.01.2015, KLV2+KLV3 01.10.2015) wurden dem Antragsteller bei Versicherungsende nach 30 bzw. 26 Jahren Laufzeit der 3 Kapitallebensversicherungen die daraus resultierenden Sparerlöse vom Konto beim Versicherer (Allianz Lebensversicherungs-AG) auf das Konto bei seiner Sparkasse überwiesen und damit die eingeschränkte Verfügungsgewalt über sein privates Eigentum, die Sparerlöse, aufgehoben.

Mit den ab 01.01.2004 gültigen Gesetzesänderungen durch das „Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens – GMG“ wurde auch der § 229 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) geändert (**BM01**: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG K-JU 2011]**). Vor dieser Änderung des § 229 SGB V wurde eine nach Beginn der vertraglich vereinbarten Zahlung der Betriebsrente/des Versorgungsbezugs vollzogene Umwandlung in eine einmalige Abfindung ebenfalls als Versorgungsbezug zur Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt, weil diese Umwandlung in eine einmalige Abfindung ja gerade mit dem Ziel der Vermeidung der Verbeitragung stattfand („Umgehungsmöglichkeit“). Deshalb wurde in § 229 SGB V an 01.01.2004 ergänzt „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“, damit diese Umwandlung in eine einmalige Abfindung nicht mehr (als noch verbliebene Umgehungsmöglichkeit zur Verbeitragung) schon vor Beginn der Zahlung der periodischen Betriebsrente/des periodischen Versorgungsbezugs stattfinden konnte, es also nie zur periodischen Auszahlung kam. Das Problem ist nur, dass diese Gesetzesänderung bei gesetzeskonformer Behandlung durch ein Sozialgericht nicht wirksam würde, da das Ende der Laufzeit einer Versicherung im Erlebensfall des Versicherten kein „Versicherungsfall“ ist, sondern ein „Leistungsfall“ (man kann sich nicht gegen das Ablaufen eines Versicherungsvertrages versichern). Hinzu kommt, dass die Richter der Sozialgerichte fast ausnahmslos den Wortlaut des Gesetzestextes verbiegen und damit Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) zugunsten der gesetzl. Krankenkassen begehen, indem sie die Formulierungen „ist eine solche Leistung“ und „tritt an die Stelle von“ einfach ignorieren und damit missachten, dass es sich bei einmaligen Auszahlungen ausschließlich um Abfindungen handeln kann (**BM01**).

Diese Änderung des § 229 SGB V wird seit Inkrafttreten des GMG ab 01.01.2004 in oben beschriebener Weise benutzt, um Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen als verkappte Betriebsrenten/ Versorgungsbezüge zu deklarieren, um dann dieses ersparte Privateigentum zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen. Dieser Betrug der gesetzl. Krankenkassen ist kein Einzelphänomen, es werden über 6 Mio Rentner auf diese Weise betrogen; die Betrugsbeute aller gesetzlichen Krankenkassen zusammen beträgt derzeit etwa 30 Milliarden Euro.

An diesem staatlich organisierten Betrug wirken eine Vielzahl von Organisationen mit. Für den hier vorliegenden Strafantrag ist es ausreichend nachzuweisen, dass die Richter der bundesdeutschen Sozialgerichte sich als Auftragnehmer in „quasi-ausgelagerten Abteilungen“ der gesetzlichen Krankenkassen sehen und willig die von diesen geforderte „Rechtsprechung“ mit Rechtsbeugungen und Verfassungsbruch begehen.

Dazu wurde von den Richtern des 12. Senats des Bundessozialgerichts planmäßig ein selbstreferentielles Unrechtssystem etabliert (**BM02**: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-JU\_202]**). Zunächst wurden von den gesetzlichen Krankenkassen und dem Bundesgesundheitsministerium unter Ulla Schmidt eine Reihe von „Kriterien“ entwickelt, mit denen in rechtsbeugender „Recht“sprechung in völliger Ignoranz des Gesetzestextes begründet werden sollte, dass die privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen „verkappte Betriebsrenten/ Versorgungsbezüge“ seien, eine Verbeitragungspflicht vorliege und die Versicherten nur versuchen würden in betrügerischer Absicht die Krankenkasse um ihre Beiträge zu bringen. Dann wurden diese rechtsbeugenden „Kriterien“ in die „Recht“sprechung des 12. Senats des Bundessozialgerichts übernommen. Dafür genehmigte sich das Bundessozialgericht eine Anlaufzeit. Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** durch die **Richter Dr. Berchtold (Vorsitz), Dr. Bernsdorff, die Richterin Hüttmann-Stoll, die ehrenamtlichen Richter Zähringer und Kovar** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung**. Darin wimmelt es geradezu von den in 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS unter Ulla Schmidt erfundenen Kriterien zur rechtsbeugenden Begründung der Beitragspflicht von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen. Da den Richtern niemand in die Parade fuhr steigerten sie sich in einen wahren Machtausch, erfanden selbst noch einige rechtsbeugende „Kriterien“ hinzu und bestätigten sich in ihren rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Urteilen permanent selbst die Verfassungskonformität ihrer Straftaten (Amtsanmaßung nach § 132 StGB) (**BM02**).

Der einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen“ (1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010) enthält nicht nur die Erkenntnis, dass eine private Fortführung einer Kapitallebensversicherung nach Insolvenz des Arbeitgebers doch tatsächlich privat gewesen sein muss, sondern der wesentlichere Teil des Beschlusses (Rn12 bis Rn14) wird von den gesetzl. Krankenkassen, den Sozialgerichten und sonstigen am Betrug Beteiligten gern verschwiegen (**BM03**: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-JU\_203]**). Er enthält die Feststellung, dass das Bundessozialgericht mit der Gleichsetzung von Sparerlösen aus über den Arbeitgeber abgeschlossenen privaten Kapitallebensversicherungen mit Abfindungen für Betriebsrenten das Grundgesetz missachtet und dass die Vorgaben des BetrAVG nicht erfüllt sind.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts ignoriert ganz offen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts; er fühlt sich in seiner rechtswidrigen „Recht“sprechung so sicher, dass ihm einmal in einer Urteilsbegründung das Geständnis herausgerutscht ist (BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017) (**BM02**):

„Der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV** seit jeher [...] **als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat daran nichts geändert**“.

Die Aussage „seit „jeher“ ist falsch, sondern das gilt erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch Hartwig Balzer ersetzt wurde. Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht der 12. Senat des BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem es die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet. Die Aussagen „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißen,

**der 12. Senat des Bundessozialgerichts maßt sich eine eigenständige Gesetzgebung an und erzeugt ein eigenes Recht („Richterrecht“), welches nicht mit dem „Gesetz und Recht“ übereinstimmt.**

Das deutsche Rechtssystem verbietet das selbstherrliche „Richterrecht“, welches seit 2004 (genau seit 13.09.2006) durch den 12. Senat des BSG vorgeführt wird (**BM02**).

## 2. Weitere Gesetzesbrüche bei der Durchführung

Seit 2015 besteht ein Rechtsstreit zwischen der AOK Bayern und dem Antragsteller, da die AOK Bayern behauptet diese Auszahlungen 2015 seien plötzlich Betriebsrenten geworden, die mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verrechnen seien. Den Beweis für ihre Behauptung ist die AOK Bayern allerdings bis heute schuldig geblieben. Diese privaten Sparerlöse sind weder nach Gesetz „Abfindungen“ für eine nie existente Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug (§ 229 Sozialgesetzbuch V), noch hat die AOK Bayern die Absicht die drei Beweise vorzulegen, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 vom 28.09.2010) für den Beweis der Existenz eines Versorgungsbezugs erforderlich sind. Sie kann es auch nicht, denn diese Beweise sind nicht und waren nie existent; der Antragsteller wüsste als erster davon, dass ihm der Arbeitgeber eine schriftliche Zusage gemacht hätte, ihm später Betriebsrenten bezahlen zu wollen.

Klage Nr.	1	2	4	3	5	
wegen	KLV1	KLV2 + KLV3	Erhöhung 2017	Erhöhung 2019	Erstattung 2015	Erstattung 2016 - 2019
Beitragsbescheide	28.01.2015 (K1.a)	30.10.2015 (K1.b)	21.01.2017 (IG_K-KK_2360)	29.01.2019 (IG_K-KK_2330)	Anträge: 14.12.2018 (26.06.2020) (IG_K-KK_23100, IG_K-KK_23106) Bescheide: 02.07.2020 (IG_K-KK_23113-7, ...23126-9)	
Widersprüche	11.02.2015 (K2.a)	20.11.2015 (K2.b)	02.02.2017 (IG_K-KK_2361)	03.02.2019 (IG_K-KK_2331)	09.07.2020, 23.08.2020 (IG_K-KK_23118, IG_K-KK_23124)	
Widerspruchsbescheide (Az)	27.03.2015 M 300/15 K  (K3.a / K4.01)	29.01.2016 M 2540/15 K  (K3.b / K4.02)	12.05.2020 M 689/20 K  (IG_K-KK_2363)	09.07.2019 M 1509/19 K (K4.03 / IG_K-KK_2348)		19.12.2020 M 1766/20K - M1769/20K (IG_K-KK_23134-7)
AG-Vertreter	Claus Herrmann Dr. Peter Umfug	Claus Herrmann Dr. Peter Umfug	Claus Herrmann  Stefan Motsch	Claus Herrmann  Stefan Motsch		Stefan Motsch Sebastian Lechner
Vers.-Vertreter	Daniel Fritsch Arnold Stimpfl	Arnold Stimpfl Simone Burger	Daniel Fritsch Arnold Stimpfl	Daniel Fritsch Arnold Stimpfl		Daniel Fritsch Arnold Stimpfl
AOK BETRUG Tatsachenfeststell.				(IG_K-KK_2351, IG_K-KK_2355)		
SG Klageerhebung	27.04.2015 (SG01)	22.02.2016 (SG66)	01.04.2020 (IG_K-SG_23400)	04.08.2019 (IG_K-SG_23300)	13.11.2020 (IG_K-SG_23500)	
Aktenzeichen	S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15	S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16	S 17 KR 386/20	S 17 KR 2046/19	S 17 KR 1590/20	
Klagebegründung (Nachweis des AOK BETRUGS)	22.02.2016 (SG68) Kap. 1.1, 1.2, 2.1 - 2.13		10.06.2020 (IG_K-SG_23403-4) Kap. 1.1, 1.2, 2.1- 2.13	28.10.2019 (IG_K-SG_23308) Kap. 1.1-1.5, 2.1- 2.13	15.03.2021 (IG_K-SG_23507-8) Kap. 1.1, 1.2, 2.1-2.10, 3.1-3.8	
Referenzen	(SG01 - SG68)		(IG_K-SG_23400 -IG_K-SG_23417)	(IG_K-SG_23300 -IG_K-SG_23330)	(IG_K-SG_23500 -IG_K-SG_23508)	
mündliche Verhandlung	06.07.2017 (IG_K-SG_23059 - IG_K-SG_23065)					
SG Rechtsbrüche (Straftaten, ..., Verfassungsbrüche)	(IG_K-SG_23065)		(IG_K-SG_23416)	(IG_K-SG_23315)		
LSG Berufung	03.09.2017 (IG_K-LG_23021)					
Aktenzeichen	L 4 KR 568/17					
Klagebegründung (Nachweis der SG Rechtsbrüche)	03.09.2017 (IG_K-LG_23021)					
Referenzen	(IG_K-LG_23021 - IG_K-LG_23043)					
mündliche Verhandlung	21.11.2019 (IG_K-LG_23032 - IG_K-LG_23043 insb. IG_K-LG_23041)					
LSG Rechtsbrüche (Straftaten, ..., Verfassungsbrüche)	(IG_K-LG_23032 - IG_K-LG_23043 insb. IG_K-LG_23041)					

Tabelle\_Übersicht der sozialrechtlichen Streitigkeiten

In der Klage 5 geht es nur vordergründig um Rückzahlung von Arzneimittel-Zuzahlungen nach § 62 SGB V. Das Thema ist ebenso die Behauptung, der Antragsteller erhalte Betriebsrenten, hätte dadurch höhere Einnahmen und die gesetzlichen Erstattungen würden deshalb gekürzt.

Eine Beitragszahlung beginnt im Sozialrecht mit einem **Beitragsbescheid**, den derjenige, der den Beitrag bekommen möchte, dem zukünftigen Beitragszahler übermittelt. Er muss als Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 SGB X). Er ist „mit einer Begründung zu versehen“, in welcher „die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen [sind], die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist“ (§ 35 SGB X). Einen den gesetzlichen Anforderungen wenigstens im Ansatz genügenden „Beitragsbescheid“ hat der Antragsteller zuletzt mit der Erhöhung der Beitragssätze in 2019 erhalten.

Nach Änderungen der Berechnung infolge des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes mit Wirkung zum 01.10.2020 und bei Änderung der Beitragssätze zu Beginn 2021 hat der Antragsteller keine auch nur ansatzweise „Beitragsbescheid“ zu nennenden Informationen erhalten. Der Grund ist offensichtlich: Durch dieses ungesetzliche Verhalten hat die AOK-Bayern verhindert, dass der Antragsteller gegen die Beitragsbescheide **Widersprüche** einlegte, die dann ohne Begründung (da es für die ungesetzliche Verbeitragung keine rechtskonforme Begründung gibt) mit **Widerspruchsbescheiden** zurückgewiesen worden wären, gegen die dann wiederum der Antragsteller vor dem Sozialgericht erneut hätte Klage erheben können. Die Nichterstellung von Beitragsbescheiden dient also der Rechtsverweigerung durch die AOK Bayern.

Das Einlegen von **Widersprüchen** gegen Beitragsbescheide löst ein sogenanntes vorgerichtliches Verfahren nach §§ 77 bis 86b Sozialgerichtsgesetz (**SGG**) aus. Der Antragsteller hat seine Widersprüche noch immer nach Gesetzeslage mit detaillierter **Widerspruchsbegründung** versehen. Die AOK Bayern hat diese Widersprüche noch immer ausnahmslos in ihren **Widerspruchsbescheiden** zurückgewiesen und noch immer ausnahmslos bewiesen, dass sie die Widerspruchsbegründungen nicht zur Kenntnis genommen hat. Was sich allerdings geändert hat, waren die Begründungen der Ablehnung:  
\_ angefangen von: das Bundessozialgericht hat „höchstrichterlich“ entschieden;  
\_ über: wir haben es schon mal geschrieben und wiederholen es nicht,  
\_ bis hin zu (in den Widerspruchsbescheiden vom 19.12.2020):--- (wir ignorieren den Widerspruch einfach)  
Die Erarbeitungszeit der Widerspruchsbescheide war ein weiteres Mittel der AOK Bayern um zu zeigen, dass „der Widerspruch kein erwünschtes Recht des Versicherten war und ist“. Die Bearbeitung des Widerspruchs gegen die Erhöhung 2017 dauerte über 3 Jahre und kam erst zum Abschluss nach Klageeinreichung Nr. 4 und zeitweisem Zahlungsstopp der per Nötigung erpressten „Beiträge“.

Laut § 88 SGG ist die **Erhebung der Klage beim Sozialgericht** ohne Widerspruchsbescheid (also ohne Abschluss des vorgerichtlichen Verfahrens) möglich, wenn die Krankenkasse nach 4 Monaten noch immer die Widerspruchsbearbeitung verweigert. Bei der Klage 4 hat der Antragsteller noch über 3 Jahre gewartet; bei Klage 5 nicht mehr. Dies hatte allerdings zur Folge, dass die Richterin der 17. Kammer des Sozialgerichts „in treuer Gefolgschaft“ zur beklagten AOK Bayern dauernd auf der Unzulässigkeit der Klage wegen fehlender Widerspruchsbescheide bestand, obwohl ja das Gesetz Gegenteiliges besagt. Die **Klagebegründungen** waren (wie in obiger Tabelle angedeutet) ständige Weiterentwicklungen, waren in Kap. 1 eine komplette Widerlegung der Behauptungen der AOK Bayern und zeigten in Kap. 2 die Gesetzeswidrigkeit, die hier in Kap. 1 nur angedeutet wird. Ab Klage 4 sind per Verweis auf die Internet-Ablage alle bekannten Hintergründe dieses staatlich organisierten Betrugs in die Klagebegründung inkludiert. Wie die Widerspruchsbegründungen wurden auch die Klagebegründungen zu keiner Zeit erkennbar von Mitarbeitern der AOK Bayern oder von Mitarbeitern der Sozialgerichte gelesen oder gar deren Inhalt bewertet. Auch dieses ist eine Form der Rechtsverweigerung, der Kläger in den Verfahren wird behandelt, als hätte er nicht nur nichts gesagt (geschrieben), sondern als hätte er vor Gericht auch „nichts zu sagen“.

Ergänzt wird diese Ignorierung des Klagenden, der Klage und des Rechtsstreits dadurch, dass **sämtliche** in vorgerichtlichen und in gerichtlichen Verfahren auftretenden Mitarbeiter der AOK Bayern ungehemmt „rechtliche Aussagen im Namen der AOK Bayern“ tätigen obwohl sie dafür **keine erforderliche Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern** durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern vorweisen können. Die Vorstände der AOK Bayern vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich, d.h. die Bevollmächtigung von weiteren Personen zur vollständigen oder teilweisen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der AOK Bayern kann nur durch diese Vorstände unmittelbar oder mittelbar erteilt worden sein. Da die AOK Bayern eine „bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts“ ist, begehen solche Personen ohne entsprechende Bevollmächtigung „nur“ **Amtsanmaßung nach § 132 StGB** und sind für ihre in den vorgerichtlichen und gerichtlichen

Auseinandersetzungen begangenen sonstigen Straftaten nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Der Antragsteller hat ab 20.07.2020 wiederholt die beiden Vorstände der AOK Bayern aufgefordert, zu allen auftauchenden AOK Mitarbeitern die erteilten Vollmachten offen zu legen. Sie haben dies konsequent passiv verweigert und lediglich am 30.07.2020 ihren Bereichsleiter „Recht“ aus dem Vorstandsressort „Grundsatz / Recht“ die unsinnige Mitteilung machen lassen alle Mitarbeiter der AOK Bayern hätten von Gesetzes wegen Generalvollmacht. Auch dies ist eine Form der Rechtsverweigerung.

Fast überflüssig zu betonen, dass auch diese Methode der „rechtlichen Vertretung“ durch amtsanmaßende (nicht für ihre begangenen Straftaten verantwortlich zu machende AOK Mitarbeiter) vollständig und bedingungslos durch die Richter der Sozialgerichte unterstützt wird, indem die Richter wahrheitswidrig behaupten entsprechende Vollmachten lägen ihnen vor. Durch dieses nicht nur beim Antragsteller praktizierte Vorgehen stellen die Vorstände der gesetzl. Krankenkassen und die Richter der Sozialgerichte (Verletzung § 56 ZPO) gemeinsam sicher, dass die AOK Bayern vor Gericht fortgesetzt **keine Prozessfähigkeit** aufweist.

In der **mündlichen Verhandlung** vor der **2. Kammer des Sozialgerichts München** begnügte der Antragsteller sich noch seine sämtlichen Tatsachenfeststellungen aufzulisten/vorzutragen, denen die AOK Bayern mangels existierender Begründungen niemals widersprochen hat und die deshalb nach § 138 ZPO als zugestanden anzusehen sind. Dieses Pochen auf die gesetzliche Basis erzeugte nur Heiterkeit und Ignoranz bei den nicht bevollmächtigten AOK Vertretern und den Richtern des SG.

Erst als der Antragsteller dazu überging den Richtern ihre Verstöße gegen das Strafgesetzbuch nachzuweisen kam Nachdenklichkeit auf. Beim Sozialgericht München waren das bei den Klagen 1 und 2 noch bescheidene **Tatsachenfeststellungen** über vier Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB vier Verbrechen, eine Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB; sechs Verfassungsbrüche Art 20 (3), 97 (1), 103 (1), 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG durch die Richter der 2. Kammer des SG München (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-SG\_23065]**)

Dank eines im Berufungsverfahren verwendeten Beweisantrages, der sowohl auf die gesetzliche Regelung nach § 229 SGB V als auch auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 1600/08 vom 28.9.2010 Bezug nimmt haben sich die **Tatsachenfeststellungen** dem Umfang der tatsächlichen Rechtsbrüche deutlich angenähert; im Verfahren vor dem **4. Senat des Bayerischen**

**Landessozialgerichts**: 39 Rechtsbrüche (SGG, ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 115 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG) und drei mittelbare Verfassungsbrüche (Art 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG) durch die Richter des 4. Senats des Bayer. LSG (**BM04**: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23041]**, **[IG\_K-LG\_23042]**, **[IG\_K-LG\_23043]**).

Ich fasse zusammen: die gerichtlich und außergerichtlich verantwortlichen Vorstände der AOK Bayern, Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele, verweigern mit willfähriger Unterstützung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit die rechtliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen. Sie versuchen nicht einmal mehr den Anschein zu erwecken, als befänden sie es für nötig die Rechtmäßigkeit ihrer per Nötigung erzwungenen Verbeitragung von Privateigentum zu begründen.

Deshalb hat der Antragsteller ihnen am **16.11.2020** seine Lagebewertung mitgeteilt: Weil der Antragsteller nicht auf die Erstattung von Zuzahlungen verzichten wird, wird es also mit der jährlichen Erhöhung der Zwangsverbeitragung pro Jahr zu zwei weiteren Vorverfahren mit anschließender Klage vor dem Sozialgericht kommen, die AOK Bayern wird auch weiterhin massive Rechtsverweigerung in den vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren üben, die Widersprüche werden grundsätzlich erst bearbeitet, wenn der Antragsteller seine Zahlungen des per Nötigung erzwungenen rechtswidrigen „Beitrags“ einstellt, die Amtsanmaßung aller in Erscheinung tretenden AOK Mitarbeiter wird ungehindert fortgesetzt werden, die AOK Bayern wird sich auch weiterhin auf die Rechtsbeugungen und die Verfassungsbrüche der Richter der Sozialgerichte berufen, .... Unter diesen Umständen werden die Zahlungen ausgesetzt, bis die AOK Bayern die Prozessfähigkeit endlich hergestellt hat und ihre sämtlichen ausstehenden Widersprüche durch einen Widerspruchsbescheid bearbeitet wurden.

Eine **Kopie des Schreibens** wurde an den „**Versicherungsservice München – Team München 5**“ der AOK Bayern gesandt und diesem mitgeteilt: Sie hätten den Stopp der Zahlungen ja nun schon zweimal erlebt; sie könnten sich ihre Zahlungserinnerungen und Säumniszuschläge also ersparen.

### **3. Strafrechtlich relevante Nötigungen am laufenden Band**

Seit meiner Mitteilung vom 16.11.2020, die Zahlung von Beiträgen auszusetzen, deren Berechtigung die AOK Bayern weder beweisen kann noch überhaupt beweisen will, ergehen die Verantwortlichen der AOK Bayern sich in fortlaufenden massiven Drohungen, die auf zwei Varianten zurück zu führen sind:

- Variante 1: Zwangsverbeitragung
- Variante 2: Verweigerung der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsleistungen

#### **3.1 Verweigerung der Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen**

Die AOK Bayern hat mit Schreiben vom 30.12.2020, 21.01.2021, 23.02.2021, 15.03.2021, 17.03.2021 damit gedroht die Leistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung zukünftig zu verweigern. Am **26.03.2021** hat die AOK Bayern verkündet diese Leistungen ab 06.04.2021 zu verweigern, wenn ich nicht dieser Nötigung nachgebe und die gesetzwidrig geforderten „Beiträge“ zahle.

Mein Strafantrag vom 11.04.2021 richtet sich

- gegen die **Vorstände der AOK Bayern, Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele**, wegen des Verdachts auf Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB
- und gegen **Harold Engel (Leiter V102), Markus Großmann (BL Versicherungsservice München), Alfred Riedl und Michael Jocher (Team München 5 des Versicherungsservice München)** wegen des Verdachts auf Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB oder Amtsanmaßung § 132 StGB

Dass die beiden Vorstände, Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele die Hauptverantwortung für diese Nötigung im besonders schweren Fall tragen, dürfte außer Frage stehen. Inwieweit Mittäter für die Nötigung zur Verantwortung zu ziehen sind, hängt wesentlich davon ab, ob sie tatsächliche Rechte zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern übertragen bekommen haben oder ob sie sich nur für besonders wichtig gehalten haben. Falls Letzteres der Fall war dann sind diese Personen immerhin noch wegen **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** zu bestrafen. Von dieser Fragestellung sind auch der Bereichsleiter Markus Großmann und die Mitarbeiter Alfred Riedl und Michael Jocher des Versicherungsservice München betroffen.

Vergessen haben die Verantwortlichen allerdings mitzuteilen, auf welcher gesetzlichen Basis sie sich erlauben die Verweigerung der Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen auszusprechen. Und vor allem haben sie vergessen, dass ich sehr wohl meine Beiträge aus meiner Rente zahle.

#### **3.2 Zwangsverbeitragung**

Die AOK Bayern hat mit Schreiben vom 15.03.2021 und 17.03.2021 damit gedroht sich die geforderten Gelder per Zwangsverbeitragung anzueignen. Das Schreiben vom **21.04.2021** beweist, dass die AOK Bayern auch nach Umsetzung der Nötigung nach Variante 2 am 26.03.2021 weiterhin daran arbeitet auch die Zwangsverbeitragung (Nötigung nach Variante 1) umzusetzen.

#### **Der gesetzliche Weg der Zwangsvollstreckung:**

Um eine monatliche Zwangsverbeitragung per Pfändung durchzusetzen, müsste die AOK Bayern den § 66 „Vollstreckung“ des Sozialgesetzbuches X bemühen. Nach **SGB X § 66 (4)** gilt:

*„(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die **Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung** stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. **Bei den Versicherungsträgern** und der Bundesagentur für Arbeit **tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.**“*

Die AOK kann also nach SGB X § 66 (4) eine Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO)** initiieren. Die „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides ist vom **Vorstand der AOK** zu erwirken.

Nach **ZPO § 699 Vollstreckungsbescheid** gilt:



*„(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; [...]“*

Die AOK Bayern kann also mit der „vollstreckbaren Ausfertigung“ des Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Das würde erfordern, dass die beiden Vorstände der AOK Bayern zu ihrer Verantwortung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der AOK Bayern auch mit ihrer Unterschrift stehen. Da sie sich ihrer Gesetzesbrüche sehr wohl bewusst sind, versuchen sie das krampfhaft zu vermeiden. Zu hoffen wäre, dass das Gericht allerdings vor Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbescheides die Rechtmäßigkeit eines solchen nach Gesetz und Recht prüfen würde. Und wenn das ausstellende Gericht eine solche Überprüfung zunächst „vergessen“ sollte, dann könnte der „Antragsgegner“ immer noch **nach ZPO § 700 „Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid“** dagegen vorgehen.

Denn erst die Beachtung von **ZPO § 704 ff**

*§ 704 „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“*

kann letztlich zu einer gesetzeskonformen Zwangsvollstreckung führen.

Der gesetzeskonforme Weg zur Zwangsvollstreckung führt also dazu, dass sich die beiden Vorstände per Unterschrift vor einem Amtsgericht zu ihrem Treiben bekennen müssten. Und dann bleibt es fraglich, ob die Richter der Amtsgerichte (/ Landesgerichte / Oberlandesgerichte / Bundesgerichtshof) auch so locker wie die Richter der Sozialgerichtsbarkeit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zum Wohle der Vorstände der gesetzlichen Krankenkassen begehen wollen; denn nach wie vor will und vor allem kann die AOK Bayern ja die gesetzliche Berechtigung zu ihrer Zwangsverbeitragung nicht beweisen.

#### **Der ungesetzliche Weg:**

Nach **SGB X § 66 (3) Satz 3** gilt zunächst

*„Abweichend von Satz 1 vollstrecken die nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörden zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.“*

Das macht deutlich, warum die AOK Bayern in ihren Schreiben fortlaufend den Begriff „**Leistungsbescheid**“ verwendet (siehe 30.12.2020, 21.01.2021, 19.02.2021, 26.02.2021, 26.03.2021, 21.04.2021). Die AOK versucht in betrügerischer Weise mit Verweis auf § 229 **Sozialgesetzbuch V** zu verbeitragen, verwendet aber in ihren Forderungen nach zu zahlenden Beiträgen einen Begriff, der im Sozialrecht gar nicht definiert ist. Der Begriff „Leistungsbescheid“ stammt aus dem Verwaltungsrecht und wird von der AOK verwendet, um eine Zwangsvollstreckung unter Umgehung der **Zivilprozessordnung (ZPO)** zu probieren.

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** besagt in **§1 „Vollstreckbare Geldforderungen“**:

*„(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.*

*(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für **die ein anderer Rechtsweg** als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.*

*(3) [...]“*

Für die Forderung der AOK ist zweifelsfrei zunächst einmal der **Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit** begründet. Da die AOK aber keine gesetzliche Grundlage für ihre Forderung nach Krankenkassen- und Pflegeversicherungs-Beiträge für die Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen aufzeigen kann, geht es um den **Rechtsweg zur Verfolgung von Straftaten (§ 263 Strafgesetzbuch)**. Es ist also in jedem Fall ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet und somit ist **das gesamte VwVG nicht anwendbar**.

Wenn die AOK Bayern trotz Gesetzeswidrigkeit eine gesetzeswidrige Zwangsvollstreckung nach **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG) versucht hat sie 2 Hürden zu nehmen.**

- 1) Die erste Hürde wäre die Abteilung **Vollstreckung des Hauptzollamtes in Landshut**, welches im Bundesland Bayern für die Durchführung von Zwangsvollstreckungen zuständig ist. Dazu müssten die entsprechenden Mitarbeiter des Hauptzollamtes bereit sein den Betrug der AOK Bayern bedingungslos zu unterstützen und trotz des Nichtvorhandenseins eines von einem Amtsgericht verfügt vollstreckbaren Titels (Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts) eine Zwangsvollstreckung des Kontos bei der privaten Bank des Antragstellers in die Wege leiten.

D.h. sie müssten bereit sein die Straftaten **Begünstigung (§ 257 StGB)**, **Mitwirkung im Betrug** der AOK Bayern (**§ 263 StGB**) und **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)** zu begehen. Zusätzlich müssten sie bereit sein den gesetzeswidrigen „Antrag“ der AOK auf Pfändung „umzusetzen“ in eine selbst erzeugte „Pfändungsanordnung“, der die Bank, bei der gepfändet werden soll, nicht gleich die Gesetzeswidrigkeit anmerkt. Dieses Amtsrichter-Spielen wäre zumindest zusätzlich **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**.

- 2) Die zweite Hürde wären die **Mitglieder des Vorstands meiner privaten Bank**. Diese müssen trotz Inkennntnissetzung über die von den Mitarbeitern beim Hauptzollamt Landshut begangenen Gesetzeswidrigkeiten es vorziehen den Diebstahl zu unterstützen und offensichtlich **Untreue nach § 266 StGB** begehen.

Nachdem die Verantwortlichen der AOK Bayern den durch „Gewohnheitsrecht“ gefestigten Anspruch haben, dass die Richter der Sozialgerichtsbarkeit ohne zu murren in ihrem Auftrag Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begehen, also frohgemut Auftrags-VERBRECHEN begehen, damit insbesondere die Extra-Boni der Vorstände für „gutes Wirtschaften“ stimmen, ist ja die moralische Verkommenheit kaum noch steigerungsfähig. Aber die hier angedrohte Steigerung ist es, die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut als DIEBE zu benutzen und zu missbrauchen, um ihren BETRUG ungehindert fortsetzen zu können. Die Steigerung der Verkommenheit ist: die Richter wissen was sie tun (sie sollten es zumindest), aber denen beim Zoll hat noch keiner gesagt, dass sie nicht die Götter sind.

#### **§ 26 Anstiftung StGB**

*Als Anstifter wird **gleich einem Täter bestraft**, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.*

Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die **Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)** durch Androhung einer Zwangsverbeitragung und die **Anstiftung (§ 26 StGB i.V.m.)** zum **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)** stellt sich natürlich - genauso wie bei der Nötigung Variante 2 - für alle Täter und Mittäter der AOK Bayern.

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Wenn die AOK Bayern trotz Gesetzwidrigkeit eine gesetzwidrige Zwangsvollstreckung nach **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG) versucht hat sie 2 Hürden zu nehmen.**

- 1) Die erste Hürde wäre die Abteilung **Vollstreckung des Hauptzollamtes in Landshut**, welches im Bundesland Bayern für die Durchführung von Zwangsvollstreckungen zuständig ist. Dazu müssten die entsprechenden Mitarbeiter des Hauptzollamtes bereit sein den Betrug der AOK Bayern bedingungslos zu unterstützen und trotz des Nichtvorhandenseins eines von einem Amtsgericht verfügte vollstreckbaren Titels (Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts) eine Zwangsvollstreckung des Kontos bei der privaten Bank des Antragstellers in die Wege leiten.

D.h. sie müssten bereit sein die Straftaten **Begünstigung (§ 257 StGB)**, **Mitwirkung im Betrug** der AOK Bayern (**§ 263 StGB**) und **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)** zu begehen. Zusätzlich müssten sie bereit sein den gesetzeswidrigen „Antrag“ der AOK auf Pfändung „umzusetzen“ in eine selbst erzeugte „Pfändungsanordnung“, der die Bank, bei der gepfändet werden soll, nicht gleich die Gesetzwidrigkeit anmerkt. Dieses Amtsrichter-Spielen wäre zumindest zusätzlich **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**.

- 2) Die zweite Hürde wären die **Mitglieder des Vorstands meiner privaten Bank**. Diese müssen trotz Inkennnissetzung über die von den Mitarbeitern beim Hauptzollamt Landshut begangenen Gesetzwidrigkeiten es vorziehen den Diebstahl zu unterstützen und offensichtlich **Untreue nach § 266 StGB** begehen.

Nachdem die Verantwortlichen der AOK Bayern den durch „Gewohnheitsrecht“ gefestigten Anspruch haben, dass die Richter der Sozialgerichtsbarkeit ohne zu murren in ihrem Auftrag Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begehen, also frohgemut Auftrags-VERBRECHEN begehen, damit insbesondere die Extra-Boni der Vorstände für „gutes Wirtschaften“ stimmen, ist ja die moralische Verkommenheit kaum noch steigerungsfähig. Aber die hier angedrohte Steigerung ist es, die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut als DIEBE zu benutzen und zu missbrauchen, um ihren BETRUG ungehindert fortsetzen zu können. Die Steigerung der Verkommenheit ist: die Richter wissen was sie tun (sie sollten es zumindest), aber denen beim Zoll hat noch keiner gesagt, dass sie nicht die Götter sind.

#### **§ 26 Anstiftung StGB**

*Als Anstifter wird **gleich einem Täter bestraft**, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.*

Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die **Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)** durch Androhung einer Zwangsverbeitragung und die **Anstiftung (§ 26 StGB i.V.m.)** zum **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)** stellt sich natürlich - genauso wie bei der Nötigung Variante 2 - für alle Täter und Mittäter der AOK Bayern.

  
.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025407 5773 03.05.21 11:38  
Sendungsnummer: RR 5484 2230 7DE  
Einschreiben

ES Übergabe

Kurskomplexwert  
AOK



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch  
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025407 5775 03.05.21 11:38  
Sendungsnummer: RR 5484 2231 5DE  
Einschreiben Einwurf

ES Vorverkauf  
AOK



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch  
Ihre Deutsche Post AG

